1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. August 1968	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 68	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Gemeinde- und Kreiswahlen . . . . . *Ändert GVBl. II 333-4*	239
5. 8. 68	Hafenpolizeiverordnung . . . . . *GVBl. II 63-4*	240
12. 8. 68	Anordnung über die Zuständigkeit zur Festsetzung und Aufhebung der Polizeistunde . . . . . *GVBl. II 310-20*	249

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Gemeinde- und Kreiswahlen*)

Vom 12. August 1968

Auf Grund des § 18 Abs. 2 und des § 39 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1964 (GVBl. I S. 71), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Gemeinde- und Kreiswahlen vom 24. August 1964 (GVBl. I S. 124) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Kontrolle der Stimmenzählgeräte
(zu § 48 KWO)

(1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Wahl fest,

1. daß die Angaben auf der Vorderseite des Stimmenzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
2. daß zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmenzählgerätes im Wahlraum angebracht sind,
3. daß sämtliche Zählwerke auf Null stehen,
4. daß, soweit bei der Benutzung des Geräts Wahlmarken verwendet werden, die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind.

(2) Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmenzählgerät. Es darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Die Schlüssel des Stimmenzählgerätes sind getrennt vom Wahlvorsteher und einem Beisitzer aufzubewahren."

2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Treten an einem Stimmenzählgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Stimmenzählgerätes nicht behoben werden können, so kann die Wahl mit einem anderen Stimmenzählgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist; § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 6 finden Anwendung. Andernfalls beschließt der Wahlvorstand, daß nunmehr mit Stimmzetteln gewählt wird. Die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Stimmenzählgerät oder mit Stimmzetteln ist in der Wahlniederschrift zu vermerken."

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Versiegelung

Die in § 8, § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Versiegelung kann auch durch einen Klebestreifen erfolgen, der in fortlaufender Reihe das Dienstsiegel trägt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1968

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) Ändert GVBl. II 333-4

Hafenpolizeiverordnung*)

Vom 5. August 1968

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Geltung anderer Vorschriften
§ 3 Verhalten im Hafen
§ 4 Betreten der Fahrzeuge, Flöße und schwimmenden Anlagen durch Beauftragte der Hafenbehörde
§ 5 Sonderrechte

ZWEITER TEIL

Hafenbetrieb

§ 6 Erlaubnis zum Einlaufen Aufenthaltsbeschränkungen
§ 7 Anmeldung
§ 8 Sicherungsmaßnahmen auf Fahrzeugen
§ 9 Schlepp- und Schubverkehr
§ 10 Durchfahren von Brückenöffnungen und Schleusen
§ 11 Stillegen von Fahrzeugen
§ 12 Liegeplätze
§ 13 Festmachen
§ 14 Landgänge
§ 15 Bemannung und Bewachung der Fahrzeuge und Flöße
§ 16 Ausbringen von Leinen, Drähten, Ladebäumen und Ketten
§ 17 Laden und Löschen
§ 18 Beseitigung störender Gegenstände

DRITTER TEIL

Allgemeine Sicherheitsvorschriften

§ 19 Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen
§ 20 Sicherheitsvorschriften gegen Feuer- und Explosionsgefahr an Land
§ 21 Verhalten bei Gefahr
§ 22 Ordnung im Hafen
§ 23 Reinhaltung des Hafens
§ 24 Beseitigung von Stoffen und Gegenständen

VIERTER TEIL

Zusätzliche Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge, die der Beförderung brennbarer Flüssigkeiten dienen

§ 25 Fahrzeuge, die der Beförderung brennbarer Flüssigkeiten dienen
§ 26 Vorkehrungen für Gefahrenfälle
§ 27 Schleppen von Schiffen
§ 28 Liegeplätze
§ 29 Lade- und Löschplätze
§ 30 Laden und Löschen
§ 31 Schlauchverbindungen mit dem Land und von Schiff zu Schiff
§ 32 Elektrotechnische Schutzmaßnahmen
§ 33 Verhalten nach dem Laden und Löschen

FÜNFTER TEIL

Besondere Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge, die der Beförderung von brennbaren Gasen dienen

§ 34 Fahrzeuge, die der Beförderung von brennbaren Gasen dienen

SECHSTER TEIL

Besondere Sicherheitsvorschriften für das Laden und Löschen von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen

§ 35 Laden und Löschen von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen

SIEBENTER TEIL

Besondere Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung

§ 36 Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung

ACHTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 37 Hafenbehörde
§ 38 Ordnungswidrigkeiten
§ 39 Inkrafttreten

*) GVBl. II 63-4

Auf Grund der §§ 35, 37, 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Häfen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die öffentlichen Häfen und die öffentlichen Umschlagstellen sowie die nichtöffentlichen Häfen und nichtöffentlichen Umschlagstellen, in denen brennbare Flüssigkeiten, brennbare Gase, Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe sowie andere gefährliche Güter im Sinne der Anlage zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9) in der jeweils geltenden Fassung umgeschlagen werden.

(2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann bestimmen, daß auf die von ihm bestimmten Häfen und Umschlagstellen von nicht erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung diese Polizeiverordnung nicht anwendbar ist. Die Häfen und Umschlagstellen, für die diese Polizeiverordnung gilt, werden im Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

(3) Diese Polizeiverordnung gilt nicht für die Häfen, die von der Bundesrepublik Deutschland oder von der Deutschen Bundesbahn unmittelbar betrieben werden oder die ausschließlich der Verwaltung der Bundeswasserstraßen dienen.

§ 2

Geltung anderer Vorschriften

(1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung finden die nachstehenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Strafbestimmungen in Hafengebieten Anwendung, die nicht Teile von Bundeswasserstraßen sind:

1. in allen Häfen
   a) die Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen, Anlage 2 zur Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371, 389) in der jeweils geltenden Fassung;
   b) die Polizeiverordnung betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein, Anlage zur Verordnung über die Beförderung bestimmter feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein vom 7. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1091) in der jeweils geltenden Fassung;
   c) die Polizeiverordnung betreffend die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein, Anlage zur Verordnung über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein vom 7. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1095) in der jeweils geltenden Fassung;
2. in den Häfen am Rhein
   die Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1411) in der jeweils geltenden Fassung;
3. in Häfen am Main, am Neckar, an der Lahn, an der Weser und an der Fulda die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966, Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966 vom 11. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1333) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Begriffsbestimmungen der in Abs. 1 genannten Vorschriften gelten auch für diese Polizeiverordnung.

§ 3

Verhalten im Hafen

(1) Im Hafenbereich hat sich jeder so zu verhalten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Hafenbehörde kann im Einzelfall oder allgemein solchen Personen, die am Hafenverkehr oder am Hafenbetrieb nicht beteiligt sind, den Aufenthalt im und den Zutritt zum Hafen verbieten.

(3) Unbefugten ist verboten

1. sich innerhalb des Drehbereichs von Kränen aufzuhalten,
2. Bahngleise, Kran- oder sonstige Verladeanlagen zu betreten,
3. Abdeckplatten von Brunnen, Kanälen, Spillanlagen oder Schleifleitungen aufzuheben oder zu belegen,
4. Betriebseinrichtungen zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(4) Fahrzeuge dürfen nur über einen für den Personenverkehr bestimmten Zugang betreten oder verlassen werden. Das Betreten und Verlassen darf nur gestattet werden, wenn das Fahrzeug festliegt.

§ 4

Betreten der Fahrzeuge, Flöße und schwimmenden Anlagen durch Beauftrage der Hafenbehörde

Schiffsführer, Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte haben zu

dulden, daß die Bediensteten der Hafenbehörde und der Wasserschutzpolizei im Rahmen der geltenden Gesetze die Fahrzeuge, Flöße und schwimmenden Anlagen betreten, die nicht unter Zollverschluß stehenden Räume besichtigen und mitfahren. Sie haben auf Anforderung einen sicheren Landgang anbringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen. Über Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge, Flöße und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord haben sie Auskunft zu erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.

§ 5

Sonderrechte

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung und den Anordnungen der Hafenbehörde befreit, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben unter gebührender Beachtung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dringend geboten ist.

ZWEITER TEIL

Hafenbetrieb

§ 6

Erlaubnis zum Einlaufen
Aufenthaltsbeschränkungen

(1) Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen, die

1. zu sinken drohen,
2. brennen, bei denen Brandverdacht besteht oder bei denen nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, daß dieser völlig gelöscht ist,
3. Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe, deren Beförderung nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung genehmigungspflichtig ist, Sprengstoffe sowie sonstige gefährliche Güter (z. B. brennbare Flüssigkeiten, feuergefährliche, nicht zu den Sprengstoffen gehörende Gegenstände, ätzende und giftige Stoffe) an Bord haben oder die nach dem Löschen einer feuergefährlichen Tankladung der Gefahrenklassen K 0, K 1 oder K 2 noch nicht entgast worden sind, es sei denn, daß für solche Fahrzeuge ein besonderer Liegeplatz bestimmt ist,
4. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder erheblich behindern können. Hierzu gehören insbesondere Landebrücken, Bootshäuser, Bagger, Schwimmkräne, Werkstatt-, Wohn- und Restaurationsschiffe und Flöße,
5. zum Verschrotten vorgesehen sind,
6. nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 1060) über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) besonderen Maßnahmen unterliegen,

dürfen in einen Hafen nur einlaufen, wenn eine Erlaubnis der Hafenbehörde vorliegt.

(2) Tritt einer der in Abs. 1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat der Schiffsführer oder der Verfügungsberechtigte über eine schwimmende Anlage die Hafenbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Hafenbehörde kann die nach den Umständen des Falles erforderlich erscheinenden Maßnahmen zur Sicherung des Hafenbetriebes oder zur Abwehr von Gefahren, insbesondere auch das Auslaufen von Fahrzeugen aus dem Hafen, anordnen. Vor Erlaß von Anordnungen, deren Vollzug den Verkehr auf einer Bundeswasserstraße gefährden oder behindern könnte, ist die Zustimmung des Wasser- und Schiffahrtsamtes einzuholen.

(3) Den Fahrzeugen, denen nach Abs. 1 Nr. 2 die Erlaubnis zum Einlaufen in den Hafen versagt wird oder die nach Abs. 2 zum Auslaufen aus dem Hafen aufgefordert werden, ist von der Hafenbehörde ein Liegeplatz so anzuweisen, daß die Feuerwehr vom Land aus Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen durchführen kann. Der Liegeplatz ist im Einvernehmen mit der Feuerwehr und im Benehmen mit dem Wasser- und Schiffahrtsamt zu bestimmen.

(4) Die Hafenbehörde kann den Hafen ganz oder teilweise, insbesondere für bestimmte Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen, sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze voll belegt sind oder Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies gebieten.

§ 7

Anmeldung

(1) Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern oder Verfügungsberechtigten unverzüglich nach der Einfahrt unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form bei dieser anzumelden.

(2) Keiner Anmeldung bedürfen

1. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren,
2. die im Geltungsbereich des Grundgesetzes beheimateten
   a) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
   b) Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
   c) Lotsenfahrzeuge,
   d) Fischerei- und Sportfahrzeuge,
3. Militärfahrzeuge.

(3) Die Hafenbehörde kann von der Meldepflicht nach Abs. 1 im Einzelfall oder allgemein Befreiung erteilen.

§ 8
Sicherungsmaßnahmen auf Fahrzeugen

(1) Auf festgemachten Fahrzeugen, Flößen und schwimmenden Anlagen sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit Schäden beim Vorbeifahren anderer Fahrzeuge vermieden werden.

(2) Im Hafen dürfen keine Gegenstände über die Bordwand ragen, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind. Anker sind ausreichend gesichert klar zum Fallen zu halten; sie müssen sich in einer Lage befinden, die eine Beschädigung anderer Fahrzeuge, Flöße, schwimmender Anlagen oder der Hafenanlagen ausschließt.

§ 9
Schlepp- und Schubverkehr

(1) Mit Fahrzeugen, die nicht von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppverkehr zugelassen sind, dürfen außer in Notfällen Schlepparbeiten nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde ausgeführt werden. Das gilt nicht in Hafengebieten, die Teil einer Bundeswasserstraße sind.

(2) Die Einrichtungen zum Schleppen dürfen die Sicherheit der Fahrzeuge und der Personen an Bord nicht beeinträchtigen. Die Steuerfähigkeit und die Stabilität des schleppenden Fahrzeuges müssen auch beim Schleppen ausreichend sein. Die Schleppverbindung muß schnell und sicher gelöst werden können. Bei Verwendung von Sicherheitsschlepphaken muß die Schlepptrosse, auch wenn Kraft darauf steht, jederzeit vom Ruderstand aus geslipt werden können.

(3) Fahrzeuge mit Fahrgästen an Bord dürfen nur in Notfällen geschleppt werden oder ein anderes Fahrzeug schleppen. Dies gilt nicht für die aus Sportbooten zusammengestellten Kleinschleppzüge.

(4) Bei schleppenden Fahrzeugen müssen die Anhänge so bemessen und so geführt werden, daß unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver durchgeführt werden können.

(5) Auf einem geschleppten Fahrzeug muß während der Fahrt das Ruder ständig mit einer geeigneten Person besetzt sein. Für nebeneinander geschleppte und fest miteinander verbundene Schuten ist die Besetzung mit einer geeigneten Person ausreichend; dies gilt nicht für Hafengebiete, die Teil einer Bundeswasserstraße sind.

(6) Soweit Fahrzeuge und Flöße im Hafen nicht sicher manövriert werden können, ist für ausreichende Schlepperhilfe zu sorgen.

(7) Fahrzeuge ohne wirksame Ruder müssen beim Schleppen gegen Gieren (Ausscheren) gesichert sein.

(8) Miteinander verbundene Fahrzeuge dürfen nicht ohne vorherige Verständigung zwischen den Fahrzeugführern losgeworfen werden.

(9) Die Abs. 1 bis 8 gelten für den Schubverkehr entsprechend.

§ 10
Durchfahren von Brückenöffnungen und Schleusen

(1) Brückenöffnungen und Schleusen dürfen nur durchfahren werden, wenn die im Einzelfall zugelassenen Maße nicht überschritten werden.

(2) Die Geschwindigkeit muß nötigenfalls so vermindert werden, wie es die Erhaltung der Steuerfähigkeit noch zuläßt. Zum Absetzen von Brücken- und Schleusenanlagen dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die diese Anlagen nicht beschädigen können. Vor Brückenöffnungen und Schleusen wartende Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen dürfen das Fahrwasser nicht sperren.

§ 11
Stillegen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die aus dem Verkehr gezogen und stillgelegt worden sind, müssen in einem Zustand erhalten werden, der ihre Schwimmfähigkeit gewährleistet.

(2) Die Absicht, ein Fahrzeug im Hafengebiet stillzulegen, ist der Hafenbehörde mitzuteilen. Die Hafenbehörde kann das Verbleiben eines stillgelegten Fahrzeuges im Hafen von der Beibringung eines Gutachtens über die Schwimmfähigkeit abhängig machen.

§ 12
Liegeplätze

(1) Die Hafenbehörde kann bestimmte Liegeplätze zuweisen. Hierbei kann sie mehrere Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen nebeneinander legen. Diese Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden.

(2) Auf Anordnung der Hafenbehörde hat der Schiffsführer oder Verfügungsberechtigte zu verholen.

§ 13
Festmachen

(1) Zum Festmachen von Fahrzeugen, Flößen und schwimmenden Anlagen dürfen nur die dazu bestimmten Vorrichtungen benutzt werden. Bei mehrpfähligen Dalben sind die Leinen um die ganze Pfahlgruppe zu legen oder an einer dafür vorgesehenen Vorrichtung zu befestigen. Das Einhaken oder Einpicken in hölzerne Bauteile ist verboten. Die Fahrzeuge sind nach Möglichkeit so festzu-

machen, daß ihr Bug nach der Hafenausfahrt zeigt.

(2) Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder Flößen und nur nach der Landseite zu festgemacht werden.

(3) Ein festgemachtes Fahrzeug, Floß oder eine festgemachte schwimmende Anlage darf nur bei Gefahr im Verzuge ohne Einverständnis des Schiffsführers oder des Verfügungsberechtigten losgeworfen werden. In diesem Fall sind der Schiffsführer oder der Verfügungsberechtigte und die Hafenbehörde sofort zu unterrichten.

§ 14
Landgänge

(1) Landgänge, wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern müssen verkehrssicher sein. Sie sind bei Dunkelheit erforderlichenfalls zu beleuchten. Die Beleuchtung ist so anzubringen, daß der Verkehr nicht durch Verwechslung mit anderen Lichtzeichen oder durch Blendung gestört wird.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Verfügungsberechtigten der dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge, Flöße oder schwimmenden Anlagen das Überlegen von Laufstegen in dem Umfange, wie es zur Abwicklung eines sicheren Verkehrs mit dem Land unbedingt erforderlich ist, sowie das Hinüberbringen von Gütern und den Verkehr von Personen dulden.

§ 15
Bemannung und Bewachung der Fahrzeuge und Flöße

(1) Fahrzeuge und Flöße müssen beim Verholen ausreichend bemannt sein. Wird ein Fahrzeug oder Floß im Hafenbereich ohne ausreichende Bemannung verholt, so kann die Hafenbehörde auf Kosten der Schiffsführung die zur Manövrierfähigkeit erforderlichen Zusatzkräfte an Bord einsetzen.

(2) Der Schiffsführer hat für die Zeit seiner Abwesenheit einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Der Vertreter muß kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug und seine Ladung Auskunft geben können.

(3) Für nichtbewohnbare aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge, die nachts ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde eine ortsansässige, für das Fahrzeug verantwortliche Person zu benennen. Die Hafenbehörde kann diese Regelung im Einzelfall auch für bewohnbare, aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge anordnen.

(4) Abs. 2 findet auf die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Fahrzeuge keine Anwendung. Die Hafenbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 16
Ausbringen von Leinen, Drähten, Ladebäumen und Ketten

(1) Der Verkehr im Hafen darf durch ausgebrachte Leinen, Drähte, Ladebäume oder Ketten nur kurzfristig und nur insoweit behindert werden, als dies beim Manövrieren der Schiffe oder bei Bauarbeiten unvermeidbar ist.

(2) Ausgebrachte Leinen, Drähte, Ladebäume oder Ketten sind bei Tage durch Markierungen, bei Dunkelheit zusätzlich durch Beleuchtung kenntlich zu machen. Sie sind einzuholen oder auf den Grund zu fieren, wenn es der Verkehr erfordert.

§ 17
Laden und Löschen

(1) Im Hafenbereich darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen geladen und gelöscht werden.

(2) Die Schiffsführer müssen dulden, daß über ihre Fahrzeuge hinweg in schiffsüblicher Weise geladen oder gelöscht wird.

(3) Landfahrzeuge und schwere Güter müssen, soweit nicht die Hafenbehörde Ausnahmen zuläßt, von der Uferkante (Kaimauerkante) in einem Abstand von mindestens zwei Metern abgestellt werden. Ufer, Treppen und Krangleise sind freizuhalten.

(4) Auf Kaianlagen oder Rampen, über die eine Eisenbahn geführt wird, dürfen Güter nur im Abstand von mindestens zwei Metern und fünfzig Zentimetern, gemessen von der Mitte des nächsten Gleises, gelagert werden.

(5) Wird mit Raupengreifern aus Fahrzeugen be- oder entladen, so sind diese Greifer in genügendem Abstand von der Kaimauerkrone aufzustellen und so zu sichern, daß ein unbeabsichtigtes Drehen der Raupen zum Schiff hin mit Sicherheit verhindert wird.

(6) Die für den Umschlag Verantwortlichen haben alle Maßnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafens verhindern. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Hafenanlagen nach Benutzung in Ordnung gebracht und gegebenenfalls gesäubert werden.

§ 18
Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die beim Laden oder Löschen in das Wasser gefallen sind und die Schiffahrt gefährden oder ein Verflachen der Hafengewässer verursachen können, sind von den für das Laden und Löschen Verantwortlichen aus dem Wasser zu entfernen oder entfernen zu lassen. Ist die sofortige Entfernung nicht möglich, so haben die Verantwortlichen für die Warnung anderer zu sorgen und die Hafenbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen die Gegenstände in

Hafengebieten, die Teile einer Bundeswasserstraße sind, so hat die Hafenbehörde der zuständigen Wasser- und Schiffahrtsbehörde des Bundes unverzüglich Mitteilung zu machen.

DRITTER TEIL

Allgemeine Sicherheitsvorschriften

§ 19

Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen, Flößen und schwimmenden Anlagen

(1) Auf Fahrzeugen, Flößen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in gesicherten Feuerstellen und solchen Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotten getrennt sind. Feuer ist unter Aufsicht zu halten. Flammenlicht ist nur in geschlossenen oder fest angebrachten Leuchten mit Brennstoffbehältern aus Metall zulässig; soweit nicht bei Ölfeuerungsanlagen die Gefahr einer Ansammlung entzündbarer Dämpfe besteht, ist in Maschinen- und Kesselräumen der Dampfschiffe der Gebrauch offener Ölleuchten erlaubt.

(2) In gedeckten Laderäumen und in der Nähe offener Ladeluken sind das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer verboten.

(3) Pech, Teer, Harz oder Öl darf an Bord nur auf freiem Deck bei geschlossener Luke und in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. Feuer darf hierbei nur auf einer Unterlage aus Sand, Stein oder Erde brennen und muß ständig beaufsichtigt werden. Behälter, aus denen Flüssigkeiten beim Erhitzen überlaufen können, sind in eine Wanne aus nicht brennbarem Stoff zu stellen.

(4) Soweit ausreichender Feuerschutz gewährleistet ist, kann die Hafenbehörde für Werftarbeiten und Instandsetzungen sowie zum Trocknen und Konservieren von Laderäumen Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 20

Sicherheitsvorschriften gegen Feuer- und Explosionsgefahr an Land

(1) In den Kaischuppen, auf ihren Rampen und Zugängen sowie auf Plätzen, auf denen explosive, selbstentzündliche oder leicht brennbare Güter gelagert oder gelöscht werden, ist das Rauchen und das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers verboten. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Auf Kaianlagen und Anlegebrücken, die dem Personenverkehr dienen, dürfen Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten nicht gelagert werden.

(3) Das Unterhalten von offenem Feuer, das Löten, Schweißen und das Arbeiten mit Brennern ist in der Nähe von feuergefährlichen Gütern oder Behältern, in denen feuergefährliche Stoffe oder Gegenstände befördert worden sind, verboten. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 21

Verhalten bei Gefahr

(1) Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind der Hafenbehörde und der Feuerwehr unverzüglich zu melden.

(2) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Fahrzeuge unverzüglich an Bord zu begeben, es sei denn, daß es ihnen wegen erheblicher eigener Gefährdung nicht zuzumuten ist.

(3) Beschädigungen an Schiffen, Havarien, das Sinken von Fahrzeugen, Flößen oder schwimmenden Anlagen sowie schwere Unfälle und Todesfälle an Bord sind der Hafenbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 22

Ordnung im Hafen

(1) Netze und Fischkästen dürfen nur so ausgelegt werden, daß sie den Hafenbetrieb nicht behindern.

(2) Feuerwerke, Wettfahrten, Wasserskifahrten, Korsofahrten und ähnliche Veranstaltungen im Hafen bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

(3) Leuchtzeichen, Tafeln, Schilder oder ähnliche Gegenstände dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde angebracht werden. Anderweitige Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Es ist verboten, an den durch eine Hinweistafel als Pegel bezeichneten Anlagen festzumachen oder deren Betrieb durch Sog, Schwall oder in sonstiger Weise zu stören oder zu behindern.

(5) Die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte dürfen weder unbefugt entfernt noch mißbräuchlich benutzt werden.

(6) Die Fahrwege im Hafen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, dürfen mit Straßenfahrzeugen nur zur Verkehrsbedienung der Anlieger benutzt werden.

(7) Im Hafen darf außerhalb der zum Baden freigegebenen Wasserflächen nicht gebadet werden.

§ 23

Reinhaltung des Hafens

(1) Teer, Öle, Fette, ölhaltiges Wasser, Öl- und Fettrückstände oder flüssige Brennstoffe dürfen in die Hafengewässer weder gelenzt noch sonstwie eingebracht werden. Dampfschornsteine dürfen im

Hafen nicht gereinigt werden. In Ölhäfen sind Maßnahmen vorzusehen, die das Ausbreiten und das Fortschwimmen von brennbaren Flüssigkeiten wirksam verhindern. Ölsperren müssen insbesondere so beschaffen sein, daß etwa auf der Wasseroberfläche in Brand geratene brennbare Flüssigkeiten nicht vom Hafen in den Flußlauf gelangen.

(2) Gegenstände jeder Art, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Eisenteile, Bauschutt, Schlacke, Asche, Tierkörper, Unrat und andere Abfälle dürfen nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen abgelegt werden.

(3) Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 24
Beseitigung von Stoffen und Gegenständen

(1) Ist ein Stoff, ein Fahrzeug oder ein sonstiger Gegenstand in ein Hafengewässer geraten oder dort gesunken und kann dadurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Schiffahrt, gefährdet werden, so sind die Verursacher, der Schiffsführer, der Eigentümer, der Besitzer oder der Verfügungsberechtigte als Gesamtschuldner verpflichtet, unverzüglich die Gefahrenstelle auf ihre Kosten zu kennzeichnen und die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung zu treffen. Sie haben ferner für die Warnung anderer zu sorgen und die Hafenbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Warnung und zur Benachrichtigung besteht für die genannten Personen auch in den Fällen, in denen die Gefahr eines Ereignisses nach Satz 1 erkennbar droht. Liegt die Gefahrenstelle in einem Hafengebiet, das nicht Teil einer Bundeswasserstraße ist, und kommt der Eigentümer der Aufforderung zur Beseitigung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Hafenbehörde die Beseitigung auf seine Kosten vornehmen.

(2) Liegt die Gefahrenstelle in einem Hafengebiet, das Teil einer Bundeswasserstraße ist, so hat die Hafenbehörde die zuständige Wasser- und Schiffahrtsbehörde des Bundes unverzüglich zu benachrichtigen.

VIERTER TEIL

Zusätzliche Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge, die der Beförderung brennbarer Flüssigkeiten dienen

§ 25
Fahrzeuge, die der Beförderung brennbarer Flüssigkeiten dienen

Für Schiffe, auf die die Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen Anwendung finden, gelten neben den Internationalen Vorschriften die Bestimmungen der §§ 26 bis 33.

§ 26
Vorkehrungen für Gefahrenfälle

(1) Die Schiffsführer haben sich unverzüglich nach Anlauf des Hafens darüber zu unterrichten, welche Möglichkeiten zum Abschleppen, Verholen und Auslaufen sowie zur Alarmierung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes im Fall der Gefahr bestehen.

(2) Sie haben jederzeit eine Bemannung an Bord des Schiffes zu halten, die in der Lage ist, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen das Fahrzeug zu verholen. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung droht.

(3) Im Hafen ist durch Löscheinrichtungen Vorsorge zu treffen, daß in Brand geratene Schiffe auch vom Land her gelöscht werden können. Es ist weiterhin Vorsorge zu treffen, daß diese Löscheinrichtungen sowie die Löscheinrichtungen der unmittelbar an den Hafen angrenzenden Tanklager auch bei Stromausfall einsatzfähig bleiben.

§ 27
Schleppen von Schiffen

Zum Schleppen von Schiffen, die der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K 0, K 1 oder K 2 dienen, dürfen nur Motorschlepper mit funkenfreiem Auspuff oder Dampfschlepper, die mit einem Funkenfänger ausgerüstet sind, verwendet werden.

§ 28
Liegeplätze

(1) Fahrzeuge dürfen nur Liegeplätze benutzen, die für sie besonders eingerichtet und gekennzeichnet sind (Tankschiffliegeplätze). Andere Plätze dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde eingenommen werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K 3 beladen sind. Die Vorschriften über die Reeden auf dem Rhein bleiben unberührt.

(2) Anderen Fahrzeugen ist die Benutzung der Tankschiffliegeplätze verboten.

§ 29
Lade- und Löschplätze

(1) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur an den hierfür besonders eingerichteten Stellen geladen und gelöscht werden. Für das Laden und Löschen an anderen Stellen bedarf es der Erlaubnis der Hafenbehörde; diese ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.

(2) Die am Laden und Löschen beteiligten Fahrzeuge müssen durch Fender (z. B. Reibholz) voneinander getrennt sein.

(3) Anderen als den in § 27 genannten oder der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K 3 dienenden Fahrzeugen ist die Benutzung der in Abs. 1 genannten Umschlagstellen verboten.

§ 30
Laden und Löschen

(1) Es ist sicherzustellen, daß keine brennbaren Flüssigkeiten auf die Wasserfläche des Hafens gelangen.

(2) Sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen, dürfen beim Laden und Löschen zwei Fahrzeuge unmittelbar nebeneinander liegen, jedoch darf das Laden und Löschen nicht über ein Fahrzeug hinweg erfolgen. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird. Zwei in einem Schubverband zusammengestellte Fahrzeuge dürfen unmittelbar hintereinander liegen, wenn die Verbindung zwischen ihnen so gelockert oder gelöst ist, daß an den Berührungsstellen keine Funkenbildung durch Reibungskräfte entstehen kann. Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinander oder hintereinander liegen.

(3) Zur Warnung vor explosionsfähigen Dampf-Luftgemischen oder Gas-Luftgemischen muß beim Laden von Fahrzeugen mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K 0, K 1 oder K 2, bei ihrer Entgasung oder bei ähnlichen Arbeiten von den für das Laden und Löschen Verantwortlichen an Land eine rote Tafel in der Mindestgröße von 80 x 80 cm an einer gut sichtbaren Stelle gesetzt werden. Die Tafel muß die Aufschrift „Vorsicht Explosionsgefahr" oder einen entsprechenden Hinweis enthalten. Sie muß bei Dunkelheit beleuchtet sein. Die Leuchte muß explosionsgeschützt sein.

(4) Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen müssen von den in Abs. 3 genannten Fahrzeugen einen Sicherheitsabstand von mindestens zehn Metern, gerechnet von Bordwand zu Bordwand, halten. Bei fließenden Gewässern muß der Mindestabstand nach unterstrom fünfzehn Meter betragen. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, so kann die Hafenbehörde einen geringeren Abstand, der auf der Fahrwasserseite durch eine rote Tafel in Mindestgröße von 80 x 80 cm an einer gut sichtbaren Stelle zu kennzeichnen ist, zulassen.

(5) Das Rauchen und der Gebrauch von Feuer und ungeschütztem Licht an Bord der in Abs. 3 genannten Fahrzeuge ist während des Ladens und Löschens verboten. Die Verschlußdeckel der Tanks dürfen während des Ladens und Löschens nicht geöffnet werden.

(6) An Land darf sich innerhalb eines Sicherheitsstreifens von mindestens zehn Metern, gerechnet von der Bordwand der in Abs. 3 genannten Fahrzeuge, keine Quelle für eine Feuergefahr befinden. Beim Laden und Löschen nichtbeschäftigte Personen dürfen sich innerhalb des Sicherheitsstreifens nicht aufhalten. Auf die Verbote ist durch Aufstellung von besonderen Warntafeln hinzuweisen. Die Aufstellung obliegt dem Unternehmer, der das Laden und Löschen durchführt. Die Hafenbehörde kann eine größere Breite des Sicherheitsstreifens zur Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.

§ 31
Schlauchverbindungen mit dem Land und von Schiff zu Schiff

(1) Die Fahrzeuge müssen so festgemacht sein, daß in den zum Laden und Löschen bestimmten Schlauchleitungen keine Zugbeanspruchungen auftreten können.

(2) Während des Ladens und Löschens ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, daß im Gefahrenfall die Pumpen sofort stillgesetzt und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden.

(3) Zum Laden und Löschen dürfen nur betriebssichere Schläuche und Verbindungen verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Die Schläuche sind in wiederkehrenden Fristen von zwölf Monaten einer Druckprobe in Höhe des 1,3fachen maximalen Betriebsdruckes, mindestens aber des Nenndruckes, durch eine fachkundige Person zu unterwerfen. Der Betriebszustand der Schläuche und der Anschlußstücke ist während des Ladens und Löschens ständig zu überwachen.

§ 32
Elektrotechnische Schutzmaßnahmen

(1) Wenn die zum Laden und Löschen dienenden Schläuche an das Fahrzeug angeschlossen werden, muß das Fahrzeug mit den an Land befindlichen Rohrleitungen gleichzeitig elektrisch leitend verbunden werden. Diese leitende Verbindung darf erst nach Lösung der Schlauchanschlüsse entfernt werden. Antennen der Tankschiffe sind zu erden.

(2) Die Fahrzeuge müssen so festgemacht werden, daß in den elektrischen Speisekabeln keine Zugbeanspruchungen auftreten können. Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens weder hergestellt noch getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden und Löschen brennbarer Flüssigkeiten verboten.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Fahrzeuge mit einer Ladung der Gefahrenklasse K 3.

§ 33
Verhalten nach dem Laden und Löschen

(1) Nach dem Laden und Löschen müssen die Fahrzeuge den Hafen unverzüglich verlassen oder die vorgesehenen Tankschiffliegeplätze (§ 28) aufsuchen. Das gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K 3 beladen sind. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintritt.

(2) Die Hafenbehörde kann den Aufenthalt leerer nichtentgaster Fahrzeuge an Tankschiffliegeplätzen zeitlich beschränken.

(3) Die Vorschriften über die Reeden auf dem Rhein bleiben unberührt.

FÜNFTER TEIL

Besondere Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge, die der Beförderung von brennbaren Gasen dienen

§ 34
Fahrzeuge, die der Beförderung von brennbaren Gasen dienen

(1) Für Fahrzeuge, die der Beförderung von brennbaren Gasen einschließlich Flüssiggasen dienen, gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 33 sinngemäß, jedoch darf jeweils nur ein Fahrzeug am Lade- und Löschplatz liegen. Von diesem Fahrzeug dürfen sich während des Ladens und Löschens andere Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen nur in einer Entfernung von mindestens fünfzig Metern, gemessen von der Bordwand, befinden. Auf das Verbot der Annäherung ist durch Warnzeichen hinzuweisen. Die Hafenbehörde kann eine geringere Entfernung als fünfzig Meter zulassen, wenn die örtlichen Umstände es erfordern und hierdurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht eintritt.

(2) Lade- und Löschplätze für den Umschlag von brennbaren Gasen einschließlich Flüssiggasen müssen mit zwei voneinander getrennten Fluchtwegen für die Fahrzeugbesatzung ausgestattet sein. Die Fluchtwege müssen während des Ladens und Löschens jederzeit benutzbar sein.

SECHSTER TEIL

Besondere Sicherheitsvorschriften für das Laden und Löschen von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen

§ 35
Laden und Löschen von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen

(1) Beim Laden und Löschen von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen dürfen nur die von der Hafenbehörde zugewiesenen Liegeplätze benutzt werden.

(2) Das Laden und Löschen ist unter Aufsicht einer auf dem Gebiet des Strahlenschutzes fachkundigen Person vorzunehmen, die mit einem geeigneten Strahlenmeßgerät ausgerüstet sein muß.

(3) Die für die Verpackung und Verladung radioaktiver Stoffe geltenden Vorschriften über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

SIEBENTER TEIL

Besondere Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung

§ 36
Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung

Für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern im Sinne der Anlage zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9) in der jeweils geltenden Fassung, die nicht bereits unter den Vierten, Fünften oder Sechsten Teil dieser Verordnung fallen, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. die Ankunft der Fahrzeuge ist der Hafenbehörde zwölf Stunden vor dem Einlaufen unter genauer Angabe der Art und Menge der Ladung zu melden. Sind die Güter nicht nach den hierfür erlassenen Bestimmungen verpackt oder verladen, so ist dies bei der Meldung besonders anzugeben;
2. die Güter dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und unter Beachtung der dafür erlassenen besonderen Sicherheitsvorschriften und an den von der Hafenbehörde zugewiesenen Plätzen geladen und gelöscht werden;
3. die Fahrzeuge sind in der besten Abfahrtsrichtung festzumachen. Die Leinen sind so zu befestigen, daß sie jederzeit losgeworfen werden können. Bei Nacht oder stark unsichtigem Wetter dürfen die Fahrzeuge nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und nur mit besonderer Vorsicht verholt werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht bei drohender Gefahr;
4. auf Fahrzeugen mit feuer- und explosionsgefährlichen Gütern dürfen während des Ladens und Löschens Flüssiggasanlagen nicht betrieben werden. Während des Ladens und Löschens darf keine Zündquelle vorhanden sein. Stromschalter dürfen nicht betätigt werden, auch nicht für Rundfunk- und Fernsehgeräte. Nur explosionsgeschützte Generatoren dürfen verwendet werden. Petroleumkühlschränke sind zu löschen. Im übrigen

gelten die Vorschriften des § 29 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

5. § 33 findet entsprechende Anwendung.

ACHTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 37

Hafenbehörde

(1) Die Durchführung dieser Polizeiverordnung obliegt der Hafenbehörde. In Hafengebieten, die nicht Teil einer Bundeswasserstraße sind, nimmt sie auch die Aufgaben wahr, die nach den in § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde obliegen. Der Hafenbehörde obliegt ferner die Wahrnehmung der nach Art. 103 der Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen, Anlage 2 zur Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371, 389) in der jeweils geltenden Fassung der örtlich zuständigen Behörde vorbehaltenen Aufgaben.

(2) Hafenbehörde ist in Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörde.

(3) Gemeinden können durch Polizeiverordnungen ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. ein Gebot oder Verbot dieser Polizeiverordnung verstößt oder
2. ein Gebot oder Verbot der nach § 2 anzuwendenden Vorschriften in Hafengebieten verstößt, die nicht Teile von Bundeswasserstraßen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens zehn Deutsche Mark und höchstens eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. August 1968

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

Anordnung über die Zuständigkeit zur Festsetzung und Aufhebung der Polizeistunde*)

Vom 12. August 1968

Auf Grund des § 2 Satz 2 der Verordnung über die Polizeistunde vom 18. November 1954 (GVBl. S. 269) wird bestimmt:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Festsetzung und Aufhebung der Polizeistunde für Teile des Landes nach § 2 Satz 1 der Verordnung über die Polizeistunde wird den Regierungspräsidenten für ihre Bezirke übertragen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1968

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) GVBl. II 310-20

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 23 kostet 0,70 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer.
Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.